



Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2013-21582

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben

Bei Rückfragen MMag. Peter Hilpold / R Klappe 1461 Innsbruck, 19.08.2013

**Betrifft:** Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Kriterien zur Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, zur Einrichtung eines Pendlerrechners und zum Vorliegen eines Familienwohnsitzes

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 14.08.2013  
zust. Referent: Robert Zsifkovits

Sehr geehrter Herr Dr. Zsifkovits,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf der Pendlerpauschaleverordnung wie folgt Stellung:

Aufgrund der jüngsten Novelle des Einkommensteuergesetzes hat der Finanzminister gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 die Möglichkeit, Kriterien zu definieren, die den Anspruch auf das kleine und große Pendlerpauschale regeln. Mit der vorliegenden Verordnung wird nun erstmals von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Im Vergleich zu den derzeit angewendeten Richtlinien werden Änderungen zu Gunsten der Pendler vorgenommen. So sind zukünftig öffentliche Verkehrsmittel dann jedenfalls zumutbar, wenn die Pendlerstrecke in 60 Minuten zurückgelegt werden kann. Bisher lag die Grenze bei 90 Minuten. Jedenfalls unzumutbar waren öffentliche Verkehrsmittel bisher, wenn man mehr als 2,5 Stunden benötigte. Diese Grenze wird auf 2 Stunden gesenkt. Für eine Pendlerzeit zwischen 60 und 120 Minuten wird nicht mehr auf die Fahrzeit Bezug genommen, die mit dem Auto notwendig gewesen wäre. Es ist somit davon auszugehen, dass die Zahl an Arbeitnehmer, die Anspruch auf das große Pendlerpauschale haben, größer wird.

Die grundsätzliche Kritik der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, zwischen großem und kleinem Pendlerpauschale zu unterscheiden, bleibt trotz dieses Verordnungsentwurfs aber weiter aufrecht: Mit dem Pendlerpauschale und dem Pendlereuro wurde ein immenses bürokratisches Konstrukt geschaffen, das in der Praxis auch in Zukunft große Unsicherheiten und Härtefälle produzieren wird. Das Pendeln ist in der heutigen Arbeitswelt derartig facettenreich, dass es durch noch so viele Gesetze, Verordnungen und Richtlinien niemals zufriedenstellend beschrieben werden kann.

Hinzu kommt die Problematik, dass die Einschätzung eines Arbeitnehmers, ob für ihn das Verwenden von öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar ist, eine subjektive Bewertung darstellt, die auch durch diesen Entwurf – und sei er noch so gut gemeint – nicht erreicht werden kann. Mit der Unterscheidung zwischen großem und kleinem Pendlerpauschale wird den Arbeitnehmern jedoch weiterhin suggeriert, dass sie für den Fall, dass sie mit dem Auto fahren müssen, das große Pendlerpauschale erhalten. Dem ist aber weiterhin nicht so. Viele Pendler, die öffentliche Verkehrsmittel für sich als nicht zumutbar erachten, werden trotz der Änderungen weiterhin keinen Anspruch auf das große Pauschale haben.

Aus diesem Grund wiederholt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ihre langjährige Forderung nach einer Vereinheitlichung zwischen großem und kleinem Pendlerpauschale, letztmalig durch Antrag 23 der 160. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol vom 11.05.2012. Diese Vereinheitlichung würde die nun vorliegende Verordnung und zahlreiche andere Bestimmungen obsolet machen und den Unmut über die Bestimmungen bei den Betroffenen senken.

Darüber hinaus ist die Staffelung der Pauschalbeträge von derzeit 20 km-Schritten auf eine kilometergenaue Gewährung umzustellen, nachdem mit dieser Verordnung auch die Einführung des Pendlerrechners auf der Homepage des Finanzministeriums festgelegt wird. Mit dem Pendlerrechner wird ein Instrumentarium geschaffen, das eine kilometergenaue Ermittlung der Pendlerstrecke ermöglicht. Es wird in Zukunft nicht mehr begründbar sein, warum eine Anwendung erstellt wird, die kilometergenaue Wege errechnet, um dann die Pendler auf Grundlage von 20 km-Schritten wieder zusammenzufassen.

In Bezug auf den Pendlerrechner ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Abfrage auch unter Berücksichtigung der Schienenwege möglich sein muss. Ansonsten würde sich der Pendlerrechner nicht von den gängigen Routenplanern unterscheiden, die derzeit im Internet kostenfrei genutzt werden können. Bereits jetzt bestehen nämlich große Unsicherheiten bei jenen Arbeitnehmern, die mit der Bahn pendeln, nachdem bei der Ermittlung des Arbeitsweges die zurückgelegte Strecke des Massenbeförderungsmittels ausschlaggebend ist. In der Vergangenheit wurde häufig auf die Tarifkilometer der Strecke gemäß ÖBB-Homepage zurückgegriffen.

Seit einiger Zeit werden diese jedoch nicht mehr angegeben. Deshalb kann derzeit die Streckenlänge auf dem Schienenweg vom Arbeitnehmer, Arbeitgeber und wohl auch vom Finanzamt nur geschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)